

Sonderdepesche

Vermögensteuer in Spanien
Rechtsstand 09.11.2012

Anwendung bei
Vermögensgesellschaften



► Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.	4
2.	Neues DBA zwischen Spanien und Deutschland	4
3.	Vermögensteuer beim alten DBA	6
4.	Vermögensteuer beim neuen DBA	7
4.1	Gesetzestext.	7
4.2	Analyse des Gesetzestextes.	8
5.	Besteuerung spanischen Vermögens	9
5.1	Gesetzliche Grundlagen	9
5.2	Die Vermögensteuertabelle	10
5.3	Befreiungen von der Vermögensteuer.	11
5.4	Vermögensteuer für die Jahre 2011 und 2012.	12
5.5	Vermögensteuer für das Jahr 2013.	12
5.6	Vermögensteuer auf den Balearen für Residenten	13
5.7	Fälligkeit der Vermögensteuer	13
6.	FAZIT.	14
7.	Haftungshinweise	14
8.	Schriftenreihe "Mallorca 2030".	15
9.	Ansprechpartner	16

1. Präambel

Bei einer Vielzahl von Deutschen die in Spanien eine Immobilie besitzen, herrscht aktuell große Unsicherheit wie die in Spanien wieder neu eingeführte Vermögensteuer angewendet wird. Diese Unsicherheit rekrutiert sich im Wesentlichen durch zwei Fragen:

- ▶ Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich bei der Vermögensteuer in Bezug auf das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien
- ▶ In Spanien werden eine Vielzahl von "Ferienimmobilien" über eine sogenannte "Vermögensgesellschaft" gehalten. Die Anteile an diesen Gesellschaften werden von den deutschen Anteilseignern direkt oder über Zwischenschaltung einer deutschen Kapitalgesellschaft im Eigentum gehalten. Hier ist ebenfalls die Frage zu beantworten wie sich die Vermögensteuer auf diese Struktur auswirkt.

Mit dieser Sondermandatendepesche konzentrieren wir uns auf die Analyse der steuerlichen Konsequenzen, die sich nach Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Spanien und Deutschland, aus der Inhaberschaft von Anteilen an spanischen Vermögensgesellschaften durch Personen oder Gesellschaften ergeben, die in Deutschland ansässig sind.

2. Neues DBA zwischen Spanien und Deutschland

Am 30. Juli 2012 wurde im staatlichen Verlautbarungsblatt (BOE) das neue Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen dem Königreich Spanien und der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Die Neufassung des DBA führt Modifizierungen hinsichtlich des ersten Abkommens ein, das 1967 zwischen beiden Ländern unterzeichnet wurde, worunter eine der wichtigsten die Modifizierung des Artikels bezüglich des "Vermögens" ist.

Zuerst analysieren wir, ab wann dieses neue DBA zwischen den beiden Staaten angewendet wird.

Das neue Abkommen ist in Spanien am 18. Oktober 2012 in Kraft getreten.

Im Abkommen steht: "Das vorliegende Abkommen tritt am 18. Oktober 2012 in Kraft, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, ab dem Datum des Austauschs der Ratifizierungsinstrumente, wie in seinem Artikel 30 festgelegt..."

Artikel 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Das Abkommen tritt nach einem Zeitraum von drei Monaten ab dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

a) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist;

b) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs erhoben werden, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

FAZIT

Obwohl das Gesetz ab dem 18. Oktober 2012 in Kraft getreten ist, werden die Vorschriften zwischen den beiden Ländern erst ab dem 01. Januar 2013 angewendet! Steuerrechtliche Vereinbarungen die von zwei Vertragsstaaten in Rahmen eines DBAs vereinbart werden stellen höherwertiges Recht dar und überlagern nationale Vorschriften.

3. Vermögensteuer beim alten DBA

Im "alten DBA" vom 05. Dezember 1966 sind die Vermögensregelungen wie folgt beschrieben:

Artikel 22

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung gehört, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebstätte oder die feste Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr und Betriebsvermögen, das nicht unbewegliches Vermögen darstellt und dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

FAZIT

In der alten Fassung stellten wir fest, dass die Inhaberschaft von Vermögen eines deutschen Residenten, das aus Aktien oder Beteiligungen an spanischen Gesellschaften bestand (egal ob Vermögensgesellschaften oder nicht), nur in Deutschland besteuert werden konnte.

Kraft Artikel 22.4 des alten DBA wurde festgelegt, dass "Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden."

Da die ersten 3 Punkte des Artikels 22 die Besteuerung von Vermögen, das aus Aktien oder Beteiligungen besteht, nicht regelten, konnte dieser Vermögentyp nur in Deutschland, dem Staat der Ansässigkeit, besteuert werden.

Diese Meinung wurde auch durch eine verbindliche Rechtsauskunft der spanischen Ministerialabteilung Steuern aus dem Jahr 2011, Nr. V2982/2011 zur Inhaberschaft eines Nichtresidenten von Beteiligungen an einer deutschen Gesellschaft, die ihrerseits eine Immobilie auf spanischem Boden besitzt, bestätigt.

Somit besteht für den spanischen Staat, aufgrund höherwertigen Rechts, keine Möglichkeit von deutschen Steuerbürgern Vermögensteuer zu erheben. Man spricht in diesen Fällen von "abkommensrechtlichen Schutz", also Schutz durch das Doppelbesteuerungsabkommen.

4. Vermögensteuer beim neuen DBA

4.1 Gesetzestext

Im neuen DBA, welches ab dem 01. Januar 2013 angewendet wird, sind die Vermögensregelungen wie folgt beschrieben:

Artikel 21

Vermögen

- (1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.
- (3) Seeschiffe oder Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (4) Anteile an einer Gesellschaft oder einer anderen Personenvereinigung oder andere vergleichbare Beteiligungen, deren Aktivvermögen zu mindestens 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar aus in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen besteht, oder Anteile oder andere Rechte, die ihren Eigentümer unmittelbar

oder mittelbar zur Nutzung eines in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögens berechtigten, können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

(5) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

4.2 Analyse des Gesetzestextes

Im ersten Schritt gilt es zwei wichtige Punkte zu analysieren:

- ▶ Es wird festgelegt, dass “das Vermögen, das aus Aktien oder Beteiligungen an einer Gesellschaft, deren Anlagevermögen (Aktiva) zumindest zu 50 Prozent aus Immobiliengütern besteht, die sich in einem Vertragsstaat (...) befinden, der Besteuerung in jenem Vertragsstaat unterworfen werden kann, in dem sich das Immobiliengut befindet”. Hier haben wir alle Fundstellen recherchiert und bestätigt gefunden, dass der Text des Artikels nicht ausführt, ob die Aktien oder Beteiligungen von einer Gesellschaft in einem oder dem anderen Vertragsstaat sein müssen. Daher ist die Ansässigkeit der Besitzgesellschaft der in Spanien befindlichen Immobilien belanglos, also egal ob sie ihren Sitz in Deutschland oder in Spanien hat.

- ▶ Der Text legt fest, dass die Besitzerschaft eines Anlagevermögens, welches zumindest zu 50 Prozent aus Immobilien besteht, durch die Gesellschaft sowohl in direkter wie indirekter Form erlangt werden kann. Infolgedessen gehen wir davon aus, dass die Inhaberschaft von in Spanien befindlichen Immobilien über verschiedene zwischengeschaltete Gesellschaften (indirekte Besitzerschaft) dazu führt, dass diese ebenfalls der Besteuerung in Spanien unterworfen werden kann. D.h. wenn eine spanische Vermögensgesellschaft von einer deutschen Gesellschaft abhängt, die am Ende eine steuerlich in Deutschland ansässige natürliche Person als einzigen Gesellschafter hat, würde dies bedeuten, dass diese Person Inhaberin einer Beteiligung an einer Gesellschaft (in Deutschland) ist, deren Anlagevermögen (Aktiva) indirekt über die andere (spanische) Gesellschaft zumindest zu 50 Prozent aus in Spanien befindlichen Immobiliengütern besteht.

Es gibt andere Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Spanien und anderen Ländern (Belgien, Norwegen, Frankreich, Luxemburg, usw.), die bereits eine ähnliche Klausel beinhalteten wie jene, die im spanisch-deutschen Abkommen eingeführt wurde, um zu verhindern, dass die Nichtresidenten in einem Vertragsstaat die Vermögenssteuer durch die bloße Besteuerung von Haltergesellschaften der immobilien Güter umgehen.

Mit dem am 30. Oktober erlassenen neuen Gesetz (Ley 7/2012 de 29 de octubre / BOE 30/10/2012) hat die spanische Regierung die Anwendung der Regelung nach Abs. 4 des Artikels 21 beschlossen. D.h., dass Vermögenssteuer für die hier beschriebenen Fälle auch nach nationalem spanischem Recht erhoben wird.

5. Besteuerung spanischen Vermögens

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz 19/1991 ist die gültige Rechtsprechung, die die Besteuerung spanischen Vermögens regelt. Jedoch wurde im Steuerjahr 2008 eine Gutschrift von 100% auf diese Steuer eingeführt, was in der Praxis eine Abschaffung der besagten Steuer bedeutete. Danach wurde die Vermögenssteuer mit dem Königlichen Gesetzesdekret 13/2011 mit temporärem Charakter für die Steuerjahre 2011 und 2012 (zu deklarieren im Juni 2012 bzw. Juni 2013) wieder eingeführt.

Kraft Artikel 1 des Gesetzes 19/1991 wird die Vermögenssteuer definiert als:

“Die Vermögenssteuer ist eine Abgabe von direkter Art und persönlicher Natur, die auf das Nettovermögen der natürlichen Personen unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen angewendet wird.

Im Sinne dieser Steuer besteht das Nettovermögen der natürlichen Person aus der Gesamtheit der Güter und Rechte wirtschaftlichen Inhalts, deren Inhaber sie ist, unter Abzug von Belastungen und Besteuerungen/Abgaben, die deren Wert vermindern, sowie der Schulden und persönlichen Verpflichtungen, die sie auf sich nehmen muss”

Was den Abzug der Belastungen und Steuern/Abgaben betrifft, die zu berücksichtigen sind, legt das Gesetz in seinem Artikel 9. Abs. 4 für den Fall der natürlichen Personen,

die mittels Realobligation Steuern bezahlen, wie zum Beispiel eine natürliche Person mit Ansässigkeit in Deutschland, Folgendes fest:

- ▶ Im Fall der Realobligation der Steuerzahlung sind nur die Belastungen und Steuern/Abgaben abzugsfähig, die die Güter und Rechte betreffen, die spanischem Territorium zuzurechnen sind oder auf demselben ausgeübt werden können oder erfüllt werden müssen, sowie die Schulden aufgrund von Kapital, das in die besagten Güter investiert ist.”

Die Steuer erfasst das Nettovermögen, d.h. Belastungen, die mit dem in Spanien gehaltenen Vermögen in Verbindung stehen, sind abzugsfähig.

Es bestehen verbindliche Rechtsauskünfte der Ministerialabteilung Steuern hinsichtlich dieses Aspektes, wie zum Beispiel die Auskunft V2480/2007, die festlegt, dass wenn für den Kauf einer Immobilie in Spanien bei einer deutschen Körperschaft ein Hypothekendarlehen angesucht wurde, dieses Darlehen vom Wert des immobilien Gutes abzugsfähig ist.

5.2 Die Vermögensteuertabelle

Base liquidable - Hasta euros	Cuota - Euros	Resto base liquidable - Hasta euros	Tipo aplicable - Porcentaje
0,00	0,00	167.129,45	0,2
167.129,45	334,26	167.123,43	0,3
334.252,88	835,63	334.246,87	0,5
668.499,75	2.506,86	668.499,76	0,9
1.336.999,51	8.523,36	1.336.999,50	1,3
2.673.999,01	25.904,35	2.673.999,02	1,7
5.347.998,03	71.362,33	5.347.998,03	2,1
10.695.996,06	183.670,29	en adelante	2,5

5.3 Befreiungen von der Vermögensteuer

Der Artikel 4. Abs. 8. Nr. 2 des Gesetzes 19/1991 listet die Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, damit die Beteiligung an einer Körperschaft von der Vermögenssteuer befreit ist.

“Von dieser Steuer befreit sind: (...)

Die volle Inhaberschaft, das nackte Eigentum und das Nießbrauchrecht auf Lebenszeit von/an Beteiligungen an Körperschaften, unabhängig davon, ob sie auf organisierten Märkten gehandelt werden, unter den folgenden Voraussetzungen:

- ▶ Dass die Körperschaft, ob Gesellschaft oder nicht, als Haupttätigkeit nicht die Verwaltung eines mobilen oder immobilien Vermögens betreibt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Körperschaft ein mobiles oder immobiles Vermögen verwaltet und dass sie daher keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wenn während mehr als 90 Tage des Gesellschaftsjahres irgendeine der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- ▶ Dass mehr als die Hälfte des Anlagevermögens aus Wertpapieren besteht oder
- ▶ Dass mehr als die Hälfte ihres Anlagevermögens nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten zuzurechnen ist.

Um zu definieren ob eine wirtschaftliche Tätigkeit besteht oder ob ihr ein Vermögenselement zuzuschreiben ist, gelten die Bestimmungen der Einkommenssteuer für natürliche Personen.

Gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ist abschließend folgende Schlussfolgerung zu treffen: "Die Inhaberschaft von Beteiligungen an Vermögensgesellschaften, die der Verwaltung von immobilien oder mobilem Vermögen dienen, sind **nicht** von der Vermögenssteuer befreit. Das wird auch nochmals durch die verbindliche Rechtsauskunft V1950/2006 untermauert.

Damit die Beteiligung an einer Körperschaft befreit ist, ist es notwendig, dass die Körperschaft eine wirtschaftliche Aktivität aufweist. Auf Grundlage der Bestimmungen in der Einkommenssteuer für natürliche Personen wird davon ausgegangen, dass die wirtschaftliche Aktivität der Vermietung von Immobiliengütern dann besteht, wenn die Körperschaft über einen vollzeitlich beschäftigten Mitarbeiter verfügt und über ein Geschäftslokal, das dieser Aktivität gewidmet ist (Artikel 27 Gesetz 35/2006). Einzig

und allein in diesem Fall ist die Inhaberschaft der Beteiligung an einer Körperschaft mit Immobiliengütern von der Steuer befreit.

5.4 Vermögensteuer für die Jahre 2011 und 2012

Das Königliche Gesetzesdekret 13/2011 stellte mit temporärem Charakter die Vermögenssteuer für die Steuerjahre 2011 und 2012 wieder her. Die Einführung wurde noch von der Regierung Zapatero beschlossen.

Ab dem Jahr 2013 soll(te) die Steuer wieder mit einer 100 %igen Gutschrift ausgestattet werden. Das führt faktisch dann zu einer Nichtanwendung.

5.5 Vermögensteuer für das Jahr 2013

Obwohl die Regierung Rajoy im Wahlkampf versprochen hatte die Vermögenssteuer abzuschaffen, taucht Sie im Haushaltsplan für das Jahr 2013 wieder auf.

Der Wortlaut des Entwurfs zum Gesetz über den allgemeinen Staatshaushalt (Presupuestos Generales del Estado – PGE) 2013 beinhaltet Neuheiten bezüglich der Vermögenssteuer. Es handelt sich um einen Gesetzesentwurf der noch nicht in Kraft ist. Da jedoch die Volkspartei (PP) in beiden Kammern die absolute Mehrheit hat, ist sehr wahrscheinlich, dass der Entwurf ohne Veränderungen angenommen wird.

Die nächsten Schritte bestehen darin, dass der Haushaltsausschuss zusammentritt, um die Veränderungsanträge zu prüfen und über sie abzustimmen, und dann eine Stellungnahme erarbeitet, die der Vollversammlung vom 13. bis 15. November vorgelegt wird.

Sobald das Abgeordnetenhaus (Congreso de los Diputados) zugestimmt hat, wird der Text an den Senat weitergegeben. Falls das "Hohe Haus" keine Veränderungen einführt und den Entwurf auch nicht mit einem Veto belegt, ist der Haushalt definitiv beschlossen. Die definitive Annahme des Haushaltes ist für die Woche vom 18. bis 20. Dezember vorgesehen.

Die Modifizierung bezüglich der Vermögenssteuer, die der Entwurf des PGE-Gesetzes einführt, besteht darin, dass die Anwendung der Vermögenssteuer, die temporär für 2011 und 2012 wieder in Kraft gesetzt wurde, auf das Jahr 2013 ausgeweitet wird. Dies würde bedeuten, dass die Nichtresidenten, die auf den Balearen oder im Rest Spaniens Immobilien besitzen, auch im Steuerjahr 2013 (zu deklarieren im Juni 2014)

Vermögenssteuer bezahlen müssten. Dazu waren sie auch in den Steuerjahren 2011 und 2012 verpflichtet.

Der Verfasser dieser Ausarbeitung bezweifelt stark, dass es aufgrund der wirtschaftlichen Situation in Spanien nur bei einer Erhebung der Vermögensteuer für das Jahr 2013 bleibt.

5.6 Vermögensteuer auf den Balearn für Residenten

Die Residenten der Balearn bezahlten 2011 keine Vermögensteuer, weil die balearische Regierung mittels Gesetzesdekret 6/2011 über dringende Steuermaßnahmen, verabschiedet durch den Ministerrat der Balearn-Regierung am 2. Dezember 2011 (Balearisches amtliches Verlautbarungsblatt BOIB 6/12/2011), eine Gutschrift von 100% einführte. Madrid und Valencia haben die Steuer von ihren Residenten ebenfalls nicht eingetrieben.

Nun haben die Balearn, wie es auch schon Valencia getan hat, entschieden, die Steuer wieder einzuführen und bereits für 2012 anzuwenden. Aktuell ist somit Madrid die einzige autonome Region, die sie bei ihren Bewohnern nicht erhebt.

5.7 Fälligkeit der Vermögensteuer

Die Steuer wird am 31. Dezember eines jeden Jahres fällig und betrifft das Vermögen, das der Steuerpflichtige zu diesem Datum besitzt. Somit ist die Fälligkeit der Steuer an die Verhältnisse, die zu diesem jeweiligen Stichtag vorliegen, gebunden.

6. FAZIT

Am 31. Dezember 2012 wird die Vermögenssteuer fällig und das DBA ist bereits in Kraft getreten. Gemäß Artikel 30 des DBA wird aber festgelegt, dass für die Steuern, die in den Steuerzeiträumen eingefordert werden, die ab 1. Januar beginnen, die Bestimmungen des Abkommens in jenem Jahr wirksam werden, das dem folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist. Das heißt konkret für die Vermögenssteuer am 01.01.2013.

Das impliziert, dass die natürlichen Personen, die Nichtresidenten sind und eine Vermögensgesellschaft mit Immobilien in Spanien haben, gemäß Artikel 21.4 des neuen Abkommens erst für das Jahr 2013 mit der Vermögenssteuer belegt werden können (die im Juni 2014 deklariert wird).

Was dann mit der Vermögenssteuer im Jahr 2014 passiert, bleibt abzuwarten.

P.S.: Die Gestaltung über eine deutsche GmbH ist ab einem bestimmten Vermögenswert nach wie vor sinngemäß, da z. B. in der deutschen GmbH zum spanischen Vermögenssteuerstichtag Werte vorhanden sein könnten, die einen abkommensrechtlichen Schutz für die Erhebung der spanischen Vermögenssteuer bewirken.

Nach wie vor hat diese Konstellation auch noch den Vorteil, dass die hohe spanische Erbschaftsteuer - bei einer soliden Gestaltung - vermieden werden kann.

7. Haftungshinweise

Diese Informationsdepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

8. Schriftenreihe "Mallorca 2030"

Schriftreihe Mallorca 2030
Leben, Arbeiten, Vermögen und Steuern auf der Mittelmeerinsel

DigiBook

Unsere aktuellen Publikationen für Ihren Erfolg:

Auswandern nach Mallorca?
Hinweise und Ratschläge zur Steuerpflicht und Ansässigkeit in Deutschland und Spanien

NEU

Grundzüge und Besteuerung einer Sociedad Limitada
Rechtsstand Juli 2010

Flugzeuge
Ratgeber für professionelle Investitionen in ein reales Wirtschaftsgut

2te Auflage!

Digitale Buchführung
Praxishinweise und Tipps zur Einführung der digitalen Buchführung

Selbstgenutzte Ferienimmobilie
Zweite aktualisierte Auflage
Erwerb, Nutzung, Vererben und Verkaufen unter Berücksichtigung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens

Digitales Rechnungswesen für international tätige KMU
Praxishinweise zur Optimierung von Geschäftsprozessen

Diese Schriftenreihe können Sie bei [Amazon.de](https://www.amazon.de) bestellen.

9. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater

Dipl. Kfm. Willi Plattes

n° colegiado 862

====

Asesor Fiscal - Steuerberater

Salamanca Pendú, J. Felipe

n° colegiado 1378

=====

Asesor Fiscal - Steuerberater

Juanjo Vanrell Company

n° colegiado 815

=====

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308

Complejo Ca'n Granada

Torre A, 2º

E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

WilliPlattes@europeanaccounting.net

www.europeanaccounting.net